

unbedingter Vorsatz und bedingter Vorsatz lediglich Unterschiede in der *Entscheidungsform*, nicht aber Abstufungen des Grades der Verantwortungslosigkeit der Entscheidung darstellen, hat hierin seine unanfechtbare objektive Grundlage. Die Grundelemente des Vorsatzes sind auch hier gegeben.

Das Rechnen mit „Glücksumständen“, d. h. mit Umständen, die der Täter nicht beeinflussen kann, und die Tatsache, daß diese Umstände zufällig eintreten und sich deshalb nur die eigentlich beabsichtigte Wirkung, nicht über die als wahrscheinlich vorausgesehene tatbestandsmäßige gefährliche Alternative realisiert, kann die Vorsätzlichkeit des Handelns nicht aufheben.

Kommt es im vorgetragenen Sachverhalt zur Tötung, so hat sich der Täter wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung zu verantworten. Bleibt es aber bei einer Körperverletzung, so hat sich der Täter dennoch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu verantworten.

Der bedingte Vorsatz kann sowohl bei Erfolgsdelikten als auch bei einfachen Begehungsdelikten auftreten.

Ein Zeuge kennt den Sachverhalt, über den er vor Gericht aussagen soll, nicht genau und ist deshalb unsicher, ob seine Aussage wahr oder unwahr ist. Entschließt er sich dennoch, eine ihm möglich erscheinende bestimmte Variante als wahr zu bezeugen, um einem Freund einen Gefallen zu erweisen, obwohl er es auch für möglich hält, daß die für seinen Freund „ungünstige“ Variante wahr sein könnte, verwirklicht er den Tatbestand der vorsätzlich falschen Aussage (§230 StGB) mit bedingtem Vorsatz.

5.2.3. Die Fahrlässigkeit

5.2.3.1. Sinn und Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit

Es wurde bereits dargelegt, daß die Fragen der Fahrlässigkeit von ihrer subjektiven Seite her sehr eng mit dem Problem der Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit verbunden sind und daß sich in der Fahrlässigkeit ein wesentlich anderes soziales Verhältnis des Handelnden zu den Grundnormen menschlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft manifestiert als beim Vorsatz (vgl. 5.2.1.).

Um das Wesen strafrechtlichen Verschuldens bei der Fahrlässigkeit deutlich zu machen, gibt das Strafgesetzbuch der DDR eine sehr differenzierte Beschreibung der psychischen Struktur der Fahrlässigkeit, verbunden mit einer strengen Abgrenzung von den objektiven Bedingungen her. Damit soll jeder Ansatz zu einer rein „objektiven Haftung“ ausgeschlossen und gleichzeitig vermieden werden, daß im Einzelfall der Täter neben ihm persönlich schwer treffenden Folgen der Tat auch noch Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu tragen hat.

Es kommt z. B. vor, daß Eltern infolge momentanen persönlichen Versagens Handlungen begehen, die zu schweren Verletzungen oder gar zum Tode der von ihnen sonst sehr umsorgten Kinder führen. Es kommt auch vor, daß Werk tätige, die sehr arbeitsam sind und ihre Arbeit stets gewissenhaft mit Freude, Elan und viel persönlichem Einsatz geleistet haben, in einer kritischen Situation